

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – ADCURI)

Risikoträger ist die  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18  
42094 Wuppertal

Stand: 01.01.2009

Inhaltsübersicht	Seite	Seite	
<b>Umfang des Versicherungsschutzes</b>		<b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>	
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	2	23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers.....	8
2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen .....	2	24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	9
3 Versichertes Risiko .....	2	25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	9
4 Vorsorgeversicherung .....	2	26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten.....	9
5 Leistungen der Versicherung .....	2		
6 Begrenzung der Leistungen.....	3	<b>Weitere Bestimmungen</b>	
7 Ausschlüsse.....	3	27 Mitversicherte Personen .....	9
<b>Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung</b>		28 Abtretungsverbot .....	9
8 Beginn des Versicherungsschutzes .....	5	29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung.....	9
9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie .....	5	30 Verjährung.....	10
10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie .....	5	31 Zuständiges Gericht .....	10
11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung .....	6	32 Anzuwendendes Recht.....	10
12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung.....	6		
13 Prämienregulierung .....	6		
14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ....	6		
15 Prämienangleichung .....	6		
<b>Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung</b>			
16 Dauer und Ende des Vertrages.....	7		
17 Wegfall des versicherten Risikos .....	7		
18 Kündigung nach Prämienangleichung .....	7		
19 Kündigung nach Versicherungsfall .....	7		
20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen .....	7		
21 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften.....	7		
22 Mehrfachversicherung.....	8		

## Umfang des Versicherungsschutzes

### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,  
(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;  
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;  
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;  
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;  
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;  
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

### 3 Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,  
(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,  
(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung be-

stehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

### 4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zu Stande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) in Höhe der für den Versicherungsschutz vereinbarten Versicherungssummen

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;  
(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;  
(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;  
(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

### 5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Ver-

hältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

**7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.**

**7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn**

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

**7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.**

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

**7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadeneignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.**

**7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.**

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichttrisiken.

**7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.**

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichttrisiken oder
  - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

**7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.**

**7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).**

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die  
- Bestandteile aus GVO enthalten,  
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

### 8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

9.1 Die erste oder einmalige Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

10.1 Die Folgeprämien sind zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu entrichten.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind. Der Versicherer ist berechtigt, je Mahnschreiben eine Kostenpauschale (Mahngebühr) in Höhe von 5,- EUR zu berechnen.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## **11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

## **12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

## **13 Prämienregulierung**

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die Prämie darf jedoch nicht geringer werden als die vertraglich vereinbarte Mindestprämie, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgen.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

## **14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## **15 Prämienangleichung**

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

### 16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer ohne besondere Frist zum Ablauf des jeweils laufenden Versicherungsmonats in Textform gekündigt werden. Als Versicherungsmonat gilt der Zeitraum eines Monats, gerechnet vom Tag des im Versicherungsschein angegebenen Beginns.

16.3 Der Vertrag kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.

### 17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### 18 Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie auf Grund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### 19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

### 21 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zu Stande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

## 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der

unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## **24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

## **25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **Weitere Bestimmungen**

### **27 Mitversicherte Personen**

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### **28 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### **29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die  
ADCURI GmbH  
Lise-Meitner-Straße 1-13,  
42119 Wuppertal  
E-Mail: kundenservice@ADCURI.de  
oder an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung ohne erfolgte Änderungsmitteilung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

### **30 Verjährung**

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **31 Zuständiges Gericht**

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft Bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **32 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

## - Top-Schutz - (ADCURI)

Risikoträger ist die  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18  
42094 Wuppertal

Stand: 01.07.2009

Inhaltsübersicht	Seite	Seite
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung</b>		
§ 1 Privathaftpflichtversicherung .....	2	
1. Versichert ist .....	2	
2. Mitversichert ist .....	3	
3. Fahrzeuge .....	3	
4. Auslandsdeckung .....	4	
5. Mietsachschäden .....	4	
6. Schlüsselschäden .....	4	
7. Elektronischer Datenaustausch/Internet- nutzung .....	5	
8. Ansprüche gegen Minderjährige .....	5	
9. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversiche- rung nach dem Tod des Versicherungs- nehmers .....	5	
§ 2 Mitversicherung von Vermögensschäden .....	6	
§ 3 Nicht versicherte Risiken .....	6	
§ 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - .....	6	
§ 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Anlagenrisiko- .....	7	
§ 6 Forderungsausfallversicherung .....	8	
1. Gegenstand der Ausfalldeckung .....	8	
2. Versicherte Schäden .....	8	
3. Erfolglose Vollstreckung .....	8	
4. Entschädigung .....	8	
5. Subsidiarität .....	8	
§ 7 Spezial-Schadenersatzrechtsschutz .....	8	
1. Versicherungsnehmerin .....	8	
2. Versicherte Personen.....	8	
3. Versicherer .....	9	
4. Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen .....	9	
5. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten .....	9	
6. Leistungsumfang .....	9	
7. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutz- falles .....	9	
8. Stichentscheid .....	10	
9. Ausschlussfrist .....	10	
§ 8 Gefälligkeitshandlungen .....	10	
		<b>Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflicht- versicherung.....</b>
		<b>10</b>
		<b>Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind Ver- tragsbestandteil:</b>
		<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthauptpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen .....</b>
		<b>11</b>
		<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthauptpflichtversicherung .....</b>
		<b>11</b>

**Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Privathaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung

### § 1 Privathaftpflichtversicherung

#### 1. Versichert ist

im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - insbesondere

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- c) als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz
  - aa) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
  - bb) von Ferienwohnungen,
  - cc) eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, inkl. Einliegerwohnung
  - dd) eines Wochenendhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt), sofern sie vom Versicherten ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.
  - ee) als Inhaber eines Kleingartens einschließlich Laube.
- d) Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
  - aa) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und von Garagen;
  - bb) aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt;
  - cc) aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses;
  - dd) aus der Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten mit einer veranschlagten Bausumme bis zu 100.000 EUR je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB).
- e) Bei Sondereigentümern sind auch versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch

nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- f) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training)
- g) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- h) die gesetzliche Haftpflicht als
  - aa) Halter oder Hüter von
    - zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
    - gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
    - Bienen.
 Nicht versichert ist das Halten und Hüten von Hunden (ausgenommen des eigenen Blindenhundes), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird.
  - bb) Hüter fremder Hunde – abweichend von § 1 Nr. 1 h) aa) -, jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt oder eine mitversicherte Person Halter ist. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
  - cc) Reiter oder Hüter fremder Pferde – abweichend von § 1 Nr. 1.h) aa) – und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, jedoch nicht, wenn eine mitversicherte Person Halter ist. Andere Reit- und Zugtiere sind hier gleichgestellt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.
 

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- i) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für fremde Kinder.
 

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 1.1 und 7.7 AHB - auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.

Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch - in teilweiser Abänderung von Ziff.7.4 und 7.5 AHB- Haftpflichtansprüche

  - aa) der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt,
  - bb) der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherte Personen wegen Personenschäden. Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- j) als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrocknenplätze und dergleichen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mit-eigentümer.

## 2. Mitversichert ist

- a) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- aa) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners\*
- bb) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\*) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).  
Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden Berufserstausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Master). Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme einer Zweitlehre, eines Studiums, der Referendarzeit, einer Fortbildungsmaßnahme oder dergleichen. Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt wird.  
Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.  
Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Für Volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.  
Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
- cc) von volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden geistig und/oder körperlich behinderten Kindern, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherten Ehegatten, bzw. eingetragenen Lebenspartner angeordnet hat. Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegestufe 1).
- b) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

---

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- c) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- aa) des namentlich benannten Lebenspartners, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- bb) der unverheirateten Kinder des Lebenspartners im Rahmen von § 1 Nr. 2 a) bb).

Die Vereinbarung aa) und bb) gilt nur, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner besteht.

- cc) eines im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Elternteiles.  
Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- d) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).
- e) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum.
- f) die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit
- aa) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- bb) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.  
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.  
Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
  - wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

## 3. Fahrzeuge

- a) Fahrräder und alle anderen nicht selbst fahrenden Landfahrzeuge.
- b) Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen.
- c) Kfz, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit.
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.
- e) Nicht versicherungspflichtige Anhänger
- f) Ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).
- g) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, für die keine Versicherungspflicht besteht.
- h) Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Wakeboards.

- i) Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m<sup>2</sup>, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5 PS/3,7 kW.
- j) Wassersportfahrzeuge mit Motor
  - aa) Eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 5 PS/3,7 kW
  - bb) Fremde Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW, die sich nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden.

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge. Vom Versicherungsschutz weiterhin ausgeschlossen sind Kfz- und Motorboot-Rennen sowie Vorbereitungen hierzu (z. B. Training). Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

#### 4. Auslandsdeckung

Für den unbegrenzten Aufenthalt in Staaten der EU und der Schweiz unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes sowie für den vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bis zu fünf Jahren gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB- die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Mitversichert ist - in Erweiterung von § 1 Nr. 1 c) - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### 5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und –häusern sowie Hotelzimmern ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) bis 5.000 EUR mitversichert.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - dd) durch Schimmelbildung,
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 1.500.000 EUR, begrenzt auf 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- b) durch Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 6. Schlüsselschäden

- a) Mitversichert ist - im Sinne von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von
  - aa) fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln.

Hierzu zählen:

Private Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Soweit die „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen“ für diesen Versicherungsvertrag vereinbart sind, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln und Codekarten versichert, die dem versicherten Lehrer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden.

- bb) Hotelschlüssel und -codekarten
- cc) Vereinsschlüssel

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 30.000 EUR, begrenzt auf 60 000 EUR für alle Versiche-

rungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Betrag von 150 EUR gekürzt.

- b) Ausgeschlossen bleiben:
- aa) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus).
- bb) Bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).
- cc) Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Wertehältnis-, Wertraum-, Möbel- und Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- dd) Soweit nicht gemäß 6 a) aa) Versicherungsschutz für berufliche Schlüssel besteht, sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von berufsbezogen überlassenen Schlüsseln jeglicher Art nicht versichert.

#### **7. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung**

- a) Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
  - aa) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - bb) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - cc) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

#### Für Nr. 7 a) aa) bis cc) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszusuchenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB

- b) Abweichend von Ziff. 7.9 AHB gilt:  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - aa) auf derselben Ursache,
  - bb) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - cc) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- c) Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- d) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - aa) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - dd) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - ee) Betrieb von Datenbanken.
- e) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
  - aa) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. software-Viren, Trojanische Pferde);
  - bb) die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
  - cc) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

#### **8. Ansprüche gegen Minderjährige**

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht. Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziff. 1.1 und 5.1 AHB – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt. Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen Dritter, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhanden kamen.

Die Entschädigung ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf einen Höchstbetrag von 10.000 EUR, im Versicherungsjahr auf einen Höchstbetrag von 20.000 EUR begrenzt. Das Versicherungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Betrag von 150 EUR gekürzt.

#### **9. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten/Lebensgefährten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

## § 2 Mitversicherung von Vermögensschäden

### 1. Eingeschlossen ist

im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

### 2. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) planender, beratender, Bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- f) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue oder Unterschlagung;
- g) Rationalisierung und Automatisierung;
- h) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie das Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- j) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. In teilweiser Abweichung hiervon gilt durch § 1 Nr. 6 Schlüsselverlust versichert.
- m) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

### 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hierfür ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

## § 3 Nicht versicherte Risiken

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser *Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung* beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aa) aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes),  
bb) aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,  
cc) aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung, soweit nicht in § 1 Nr. 1 i) oder § 1 Nr. 2 f) etwas anderes vereinbart ist.
- b) als Haus- und Grundbesitzer oder –eigentümer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit nicht in § 1 Nr. 1 c) oder § 1 Nr. 5 etwas anderes vereinbart ist.
- c) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl,

- d) als Halter von Hütern von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in § 1 Nr. 1 h) etwas anderes vereinbart ist.
- e) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in § 1 Nr. 3 etwas anderes vereinbart ist.
- f) aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition oder Geschossen soweit nicht in § 1 Nr. 1 g) etwas anderes vereinbart ist.

## § 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –

### 1. Versichert ist

im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

### 2. mit Ausnahme

der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 3. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzes, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 4. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 5. Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 25 l bzw. kg handelt und das Gesamtfassungs-

vermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 100 l bzw. kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) - besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 25 l bzw. kg entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 100 l bzw. kg überschritten wird. Geleistet wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, jedoch höchstens 1.250.000 EUR insgesamt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis. Es gelten die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -.

## § 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko –

**1. Sofern beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert**, ist für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus sowie Reihenhauses das Gewässerschadenrisiko für einen Heizöltank bis max. 10.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert. Batterietanks gelten als ein Tank. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei unterirdischen Heizöltanks ist, dass der Inhaber alle fünf Jahre eine Prüfung der Tankanlage von TÜV/DEKRA oder einem zugelassenen Fachbetrieb durchführen lässt, die dabei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt und dies in einem eventuellen Schadensfall nachweisen kann.

### a) Gegenstand der Versicherung

aa) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe; für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

bb) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

cc) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleich gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### b) Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-,

Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Vierfache dieser Einheitsversicherungssumme.

### c) Rettungskosten

aa) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

bb) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### d) Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### e) Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB für die Haftpflichtversicherung - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

### f) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### g) Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

### Erläuterungen:

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

3. Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von § 5 Nr. 2 c) der Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

## § 6 Forderungsausfallversicherung

### 1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kinder (versicherte Personen) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

### 2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Schädiger auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.
- Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

### 3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

### 4. Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 EUR abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

### 5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

## § 7 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten dieser Privaten Haftpflichtversicherung einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

Diesem Gruppenvertrag liegen die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Im Falle der Beendigung dieser Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

### 1. Versicherungsnehmerin:

BARMENIA Allgemeine Versicherungs-AG,  
Kronprinzenallee 12 -18, 42094 Wuppertal.

### 2. Versicherte Personen:

Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen dieser Privathaftpflichtversicherung. Sie können Leistungsansprüche aus diesem Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz selbstständig gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend machen.

### 3. Versicherer:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln  
Direktions-Schadenabteilung  
Tel.: 0221 - 8277 66 33, Fax: 0221 - 8277 66 39  
E-Mail: schaden-dir@roland-rechtsschutz.de

### 4. Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen:

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfallversicherung gem. § 6 nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 EUR übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

### 5. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

### 6. Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Rechtsschutzfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.
- Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die der Versicherungsnehmer dieser Privathaftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die versicherte Person auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

### 7. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherte diese Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Feststel-

lung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

## 8. Stichentscheid

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil

- a) der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Nr. (1) verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. (2) abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## 9. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dem subsidiären Schadenersatz-Rechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem Rechtsschutzfall beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

## § 8 Gefälligkeitshandlungen

Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht. Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziff. 1.1 und 5.1 AHB – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.500 EUR. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Betrag von 100 EUR gekürzt.

## Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung

### 1. Beitragssätze in Abhängigkeit von Schadensfällen

- a) je nach Vertragsverlauf erfolgt eine Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) gemäß nachfolgender Tabelle:

Schadenanzahl	SF-Klassen	Zuschlag
kein Schaden	SF 1	keiner
1 Schaden	SF 2	25 %
2 Schäden	SF 3	50 %

- b) Als schadenfrei gilt ein Versicherungsjahr, in dem kein Schaden angefallen ist, für den der Versicherer Zahlungen erbracht hat. Vorsorgliche Schadenmeldungen sowie Schäden, zu denen lediglich Kosten (z. B. Gutachter- oder Prozesskosten) zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche angefallen sind, haben keine vertragsbelastende Wirkung.
- c) Die Schadenfreiheit eines Vorversicherungsvertrages wird bei der SF-Einstufung berücksichtigt. Der Vertrag wird gemäß des schadenfreien Zeitraumes in die entsprechende SF-Klasse eingestuft. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die schadenfreien Zeiträume nachzuweisen.
- d) Bei einem Neuvertrag ohne Vorversicherer wird von Schadenfreiheit ausgegangen und es wird kein Zuschlag erhoben. Der Vertrag wird in diesem Fall in die SF 1 eingestuft.
- e) Wird dem Versicherer bekannt, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung Vorschäden bzw. das Bestehen eines schadenbelastenden Vorvertrages verschwiegen hat, kann er den Vertrag ab Beginn in die entsprechende SF-Klasse einstufen.

### 2. Rückstufung im Schadensfall

Im Schadensfall erfolgt die Rückstufung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Bestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Auszahlung der Entschädigung (auch Teilentschädigung) folgende Versicherungsjahr gemäß nachfolgender Tabelle zurückgestuft:

aus SF-Klasse	bei einem Schaden
1	SF 2
2	SF 3
3	Kündigung des Vertrages durch den Versicherer

- b) Bei zwei oder mehr Schäden innerhalb eines Jahres wird gekündigt.
- c) Die für das folgende Versicherungsjahr festgelegte SF-Klasse gilt als Ausgangswert für weitere Einstufungen.
- d) Ist der Vertrag ein komplettes Versicherungsjahr schadenfrei, erfolgt die Rückstufung in eine niedrigere SF-Klasse. Die unterste Klasse ist die SF 1.

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer (Lehrerhaftpflichtversicherung) sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gelten die Bestimmungen der Familien- bzw. Single-Haftpflichtversicherung sinngemäß;
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- der schulischen Verwaltungstätigkeit.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

### § 2 Nicht versicherte Risiken

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
- aus der Verwaltung von Grundstücken.
- Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

### § 3 Endes des Dienstverhältnisses

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die

Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

### § 2 Nicht versicherte Risiken

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
- durch Schienenfahrzeuge;
- durch Sprengungen und Entschärfen von Munition
- durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- aus der Verwaltung von Grundstücken.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

### § 3 Endes des Dienstverhältnisses

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

## - Top-Schutz für Singles - (ADCURI)

Risikoträger ist die  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18  
42094 Wuppertal

Stand: 01.07.2009

Inhaltsübersicht	Seite	Seite
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung für Singles</b>		
§ 1 Privathaftpflichtversicherung .....	2	
1. Versichert ist .....	2	
2. Mitversichert ist .....	2	
3. Fahrzeuge .....	3	
4. Auslandsdeckung .....	3	
5. Mietsachschäden .....	3	
6. Schlüsselschäden .....	4	
7. Elektronischer Datenaustausch/Internet- nutzung .....	4	
§ 2 Mitversicherung von Vermögensschäden .....	5	
§ 3 Nicht versicherte Risiken .....	5	
§ 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - .....	5	
§ 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Anlagenrisiko- .....	6	
§ 6 Forderungsausfallversicherung .....	7	
1. Gegenstand der Ausfalldeckung .....	7	
2. Versicherte Schäden .....	7	
3. Erfolgreiche Vollstreckung .....	7	
4. Entschädigung .....	7	
5. Subsidiarität .....	7	
§ 7 Spezial-Schadenersatzrechtsschutz .....	7	
1. Versicherungsnehmerin .....	7	
2. Versicherte Personen.....	7	
3. Versicherer .....	8	
4. Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen .....	8	
5. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten .....	8	
6. Leistungsumfang .....	8	
7. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutz- falles .....	8	
8. Stichtscheid .....	9	
9. Ausschlussfrist .....	9	
§ 8 Gefälligkeitshandlungen .....	9	
<b>Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung.....</b>		9
<b>Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind Ver- tragsbestandteil:</b>		
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthafthpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen .....</b>		10
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthafthpflichtversicherung .....</b>		10

**Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Privathaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung für Singles

### § 1 Privathaftpflichtversicherung

#### 1. Versichert ist

im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - insbesondere

- a) als Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- c) als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz
  - aa) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
  - bb) von Ferienwohnungen,
  - cc) eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, inkl. Einliegerwohnung
  - dd) eines Wochenendhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt), sofern sie vom Versicherten ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.
  - ee) als Inhaber eines Kleingartens einschließlich Laube.
- d) Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
  - aa) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und von Garagen;
  - bb) aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt;
  - cc) aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses;
  - dd) aus der Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten mit einer veranschlagten Bausumme bis zu 100.000 EUR je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB).
- e) Bei Sondereigentümern sind auch versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch

nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- f) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training)
- g) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- h) die gesetzliche Haftpflicht als
  - aa) Halter oder Hüter von
    - zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
    - gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
    - Bienen.
 Nicht versichert ist das Halten und Hüten von Hunden (ausgenommen des eigenen Blindenhundes), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird.
  - bb) Hüter fremder Hunde – abweichend von § 1 Nr. 1 h) aa) -, jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt oder eine mitversicherte Person Halter ist. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
  - cc) Reiter oder Hüter fremder Pferde – abweichend von § 1 Nr. 1.h) aa) – und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, jedoch nicht, wenn eine mitversicherte Person Halter ist. Andere Reit- und Zugtiere sind hier gleichgestellt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.
 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- i) als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dergleichen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

#### 2. Mitversichert ist

- a) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- b) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).
- c) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum.
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit
  - aa) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit

bb) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

### 3. Fahrzeuge

- a) Fahrräder und alle anderen nicht selbst fahrenden Landfahrzeuge.
- b) Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen.
- c) Kfz, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit.
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.
- e) Nicht versicherungspflichtige Anhänger
- f) Ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).
- g) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, für die keine Versicherungspflicht besteht.
- h) Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Wakeboards.
- i) Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m<sup>2</sup>, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5 PS/3,7 kW.
- j) Wassersportfahrzeuge mit Motor
  - aa) Eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 5 PS/3,7 kW
  - bb) Fremde Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW, die sich nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden.

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge. Vom Versicherungsschutz weiterhin ausgeschlossen sind Kfz- und Motorboot-Rennen sowie Vorbereitungen hierzu (z. B. Training). Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

### 4. Auslandsdeckung

Für den unbegrenzten Aufenthalt in Staaten der EU und der Schweiz unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes sowie für den vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bis zu fünf Jahren gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB- die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Mitversichert ist - in Erweiterung von § 1 Nr. 1 c) - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### 5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und –häusern sowie Hotelzimmern ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) bis 5.000 EUR mitversichert.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - dd) durch Schimmelbildung,
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 1.500.000 EUR, begrenzt auf 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- a) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
  - b) durch Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 6. Schlüsselschäden

- a) Mitversichert ist - im Sinne von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von
  - aa) fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln.  
 Hierzu zählen:  
 Private Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.  
 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.  
 Soweit die „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen“ für diesen Versicherungsvertrag vereinbart sind, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln und Codekarten versichert, die dem versicherten Lehrer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden.
  - bb) Hotelschlüssel und -codekarten
  - cc) Vereinsschlüssel

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 30.000 EUR, begrenzt auf 60 000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Betrag von 150 EUR gekürzt.

- b) Ausgeschlossen bleiben:
  - aa) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus).
  - bb) Bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechslern der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).
  - cc) Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Wertbehältnis-, Wertraum-, Möbel- und Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
  - dd) Soweit nicht gemäß 6 a) aa) Versicherungsschutz für berufliche Schlüssel besteht, sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von berufsbezogen überlassenen Schlüsseln jeglicher Art nicht versichert.

## 7. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- a) Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- aa) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- bb) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- cc) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

### Für Nr. 7 a) aa) bis cc) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszusuchenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB.

- b) Abweichend von Ziff. 7.9 AHB gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - aa) auf derselben Ursache,
  - bb) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - cc) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- c) Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- d) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - aa) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - dd) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - ee) Betrieb von Datenbanken.
- e) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
  - aa) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. software-Viren, Trojanische Pferde);
  - bb) die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- cc) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

## § 2 Mitversicherung von Vermögensschäden

### 1. Eingeschlossen ist

im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

### 2. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) planender, beratender, Bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- f) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue oder Unterschlagung;
- g) Rationalisierung und Automatisierung;
- h) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie das Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. In teilweiser Abweichung hiervon gilt durch § 1 Nr. 6 Schlüsselverlust versichert.
- m) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

### 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hierfür ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

## § 3 Nicht versicherte Risiken

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser *Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung für Singles* beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aa) aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes),
- bb) aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,

- cc) aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung, soweit nicht in § 1 Nr. 2 d etwas anderes vereinbart ist.

- b) als Haus- und Grundbesitzer oder –eigentümer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit nicht in § 1 Nr. 1 c) oder § 1 Nr. 5 etwas anderes vereinbart ist.
- c) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl,
- d) als Halter von Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in § 1 Nr. 1 h) etwas anderes vereinbart ist.
- e) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in § 1 Nr. 3 etwas anderes vereinbart ist.
- f) aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition oder Geschossen soweit nicht in § 1 Nr. 1 g) etwas anderes vereinbart ist.

## § 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –

### 1. Versichert ist

im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

### 2. mit Ausnahme

der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 3. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzes, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 4. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 5. Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 25 l bzw. kg handelt und das Gesamtfassungsvermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 100 l bzw. kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) - besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 25 l bzw. kg entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 100 l bzw. kg überschritten wird. Geleistet wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, jedoch höchstens 1.250.000 EUR insgesamt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis.

Es gelten die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -.

## § 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko –

**1. Sofern beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert**, ist für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus sowie Reihenhaus das Gewässerschadenrisiko für einen Heizöltank bis max. 10.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert. Batterietanks gelten als ein Tank. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei unterirdischen Heizöltanks ist, dass der Inhaber alle fünf Jahre eine Prüfung der Tankanlage von TÜV/DEKRA oder einem zugelassenen Fachbetrieb durchführen lässt, die dabei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt und dies in einem eventuellen Schadensfall nachweisen kann.

### a) Gegenstand der Versicherung

aa) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe; für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

bb) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

cc) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften,

die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### b) Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Vierfache dieser Einheitsversicherungssumme.

### c) Rettungskosten

aa) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

bb) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### d) Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### e) Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB für die Haftpflichtversicherung - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

### f) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### g) Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

### Erläuterungen:

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

3. Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von § 5 Nr. 2 c) der Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

## **§ 6 Forderungsausfallversicherung**

### **1. Gegenstand der Ausfalldeckung**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

### **2. Versicherte Schäden**

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) des Versicherungsnehmers, für die der Schädiger auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für

- a) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- b) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung
- c) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.
- d) Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

## **3. Erfolgreiche Vollstreckung**

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- b) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

## **4. Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 EUR abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf den Versicherungsnehmer rückübertragen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

## **5. Subsidiarität**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

## **§ 7 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz**

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für den Versicherten dieser Privaten Haftpflichtversicherung einen Gruppenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenvertrag liegen die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Im Falle der Beendigung dieser Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

### **1. Versicherungsnehmerin:**

BARMENIA Allgemeine Versicherungs-AG,  
Kronprinzenallee 12 -18, 42094 Wuppertal.

### **2. Versicherte Personen:**

Versichert ist der Versicherungsnehmer dieser Privathaftpflichtversicherung. Er kann Leistungsansprüche aus diesem Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz selbstständig gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend machen.

### 3. Versicherer:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln  
Direktions-Schadenabteilung  
Tel.: 0221 - 8277 66 33, Fax: 0221 - 8277 66 39  
E-Mail: schaden-dir@roland-rechtsschutz.de

### 4. Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen:

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfallversicherung gem. § 6 nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutz-Versicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 EUR übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

### 5. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

### 6. Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Rechtsschutzfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.
- Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherten auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf

Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherten auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

### 7. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherte diese Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

## 8. Stichtentscheid

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil
- der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
  - im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Nr. (1) verneint und stimmt der Versicherte der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. (2) abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## 9. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dem subsidiären Schadenersatz-Rechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem Rechtsschutzfall beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

## § 8 Gefälligkeitshandlungen

Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht. Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziff. 1.1 und 5.1 AHB – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.500 EUR. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen Betrag von 100 EUR gekürzt.

## Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung

### 1. Beitragssätze in Abhängigkeit von Schadensfällen

- a) je nach Vertragsverlauf erfolgt eine Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) gemäß nachfolgender Tabelle:

Schadenanzahl	SF-Klassen	Zuschlag
kein Schaden	SF 1	keiner
1 Schaden	SF 2	25 %
2 Schäden	SF 3	50 %

- b) Als schadenfrei gilt ein Versicherungsjahr, in dem kein Schaden angefallen ist, für den der Versicherer Zahlungen erbracht hat. Vorsorgliche Schadenmeldungen sowie Schäden, zu denen lediglich Kosten (z. B. Gutachter- oder Prozesskosten) zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche angefallen sind, haben keine vertragsbelastende Wirkung.
- c) Die Schadenfreiheit eines Vorversicherungsvertrages wird bei der SF-Einstufung berücksichtigt. Der Vertrag wird gemäß des schadenfreien Zeitraumes in die entsprechende SF-Klasse eingestuft. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die schadenfreien Zeiträume nachzuweisen.
- d) Bei einem Neuvertrag ohne Vorversicherer wird von Schadenfreiheit ausgegangen und es wird kein Zuschlag erhoben. Der Vertrag wird in diesem Fall in die SF 1 eingestuft.
- e) Wird dem Versicherer bekannt, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung Vorschäden bzw. das Bestehen eines schadenbelastenden Vorvertrages verschwiegen hat, kann er den Vertrag ab Beginn in die entsprechende SF-Klasse einstufen.

### 2. Rückstufung im Schadensfall

Im Schadensfall erfolgt die Rückstufung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Bestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Auszahlung der Entschädigung (auch Teilentschädigung) folgende Versicherungsjahr gemäß nachfolgender Tabelle zurückgestuft:

aus SF-Klasse	bei einem Schaden
1	SF 2
2	SF 3
3	Kündigung des Vertrages durch den Versicherer

- b) Bei zwei oder mehr Schäden innerhalb eines Jahres wird gekündigt.
- c) Die für das folgende Versicherungsjahr festgelegte SF-Klasse gilt als Ausgangswert für weitere Einstufungen.
- d) Ist der Vertrag ein komplettes Versicherungsjahr schadenfrei, erfolgt die Rückstufung in eine niedrigere SF-Klasse. Die unterste Klasse ist die SF 1.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen**

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer (Lehrerhaftpflichtversicherung) sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gelten die Bestimmungen der Single-Haftpflichtversicherung sinngemäß;
- c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- e) der schulischen Verwaltungstätigkeit.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

### **§ 2 Nicht versicherte Risiken**

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
- b) aus der Verwaltung von Grundstücken.
- c) Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- d) Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 3 Endes des Dienstverhältnisses**

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die

Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung**

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

### **§ 2 Nicht versicherte Risiken**

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
- b) durch Schienenfahrzeuge;
- c) durch Sprengungen und Entschärfen von Munition
- d) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- e) aus der Verwaltung von Grundstücken.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 3 Endes des Dienstverhältnisses**

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen - Basis-Schutz - (ADCURI)

Risikoträger ist die  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18  
42094 Wuppertal

Stand: 01.07.2009

Inhaltsübersicht	Seite	Seite
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung</b>		<b>Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung</b> ..... 7
§ 1 Privathaftpflichtversicherung .....2		<b>Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind Vertragsbestandteil:</b>
1. Versichert ist .....2		<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen</b> ..... 8
2. Mitversichert ist .....3		<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung</b> ..... 8
3. Fahrzeuge .....3		
4. Auslandsdeckung .....4		
5. Mietsachschäden .....4		
6. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung .....4		
7. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers .....5		
§ 2 Mitversicherung von Vermögensschäden .....5		
§ 3 Nicht versicherte Risiken .....5		
§ 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - .....6		
§ 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Anlagenrisiko - .....6		

**Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Privathaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung

### § 1 Privathaftpflichtversicherung

#### 1. Versichert ist

im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - insbesondere

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- c) als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz
  - aa) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
  - bb) von Ferienwohnungen,
  - cc) eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, inkl. Einliegerwohnung
  - dd) eines Wochenendhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt), sofern sie vom Versicherten ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.
  - ee) als Inhaber eines Kleingartens einschließlich Laube.
- d) Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
  - aa) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und von Garagen;
  - bb) aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt;
  - cc) aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses;
  - dd) aus der Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten mit einer veranschlagten Bausumme bis zu 100.000 EUR je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB).

- e) Bei Sondereigentümern sind auch versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- f) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training)
- g) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- h) die gesetzliche Haftpflicht als
  - aa) Halter oder Hüter von
    - zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
    - gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
    - Bienen.
 Nicht versichert ist das Halten und Hüten von Hunden (ausgenommen des eigenen Blindenhundes), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird.
  - bb) Hüter fremder Hunde – abweichend von § 1 Nr. 1 h) aa) -, jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt oder eine mitversicherte Person Halter ist. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
  - cc) Reiter oder Hüter fremder Pferde – abweichend von § 1 Nr. 1.h) aa) – und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, jedoch nicht, wenn eine mitversicherte Person Halter ist. Andere Reit- und Zugtiere sind hier gleichgestellt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- i) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für fremde Kinder. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 1.1 und 7.7 AHB - auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird. Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut. Versichert sind auch - in teilweiser Abänderung von Ziff.7.4 und 7.5 AHB- Haftpflichtansprüche
  - aa) der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt
  - bb) der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherte Personen wegen Personenschäden. Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- j) als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dergleichen.  
Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

## 2. Mitversichert ist

- a) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- aa) des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners\*
- bb) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\*) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).  
Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden Berufserstausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Master). Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme einer Zweitlehre, eines Studiums, der Referendarzeit, einer Fortbildungsmaßnahme oder dergleichen. Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt wird.  
Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.  
Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Für Volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.  
Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
- cc) von volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden geistig und/oder körperlich behinderten Kindern, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherten Ehegatten, bzw. eingetragenen Lebenspartner angeordnet hat. Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegestufe 1).

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- b) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- c) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- aa) des namentlich benannten Lebenspartners, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- bb) der unverheirateten Kinder des Lebenspartners im Rahmen von § 1 Nr. 2 a) bb).  
Die Vereinbarung aa) und bb) gilt nur, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner besteht.
- cc) eines im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Elternteiles.  
Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- d) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).
- e) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum.
- f) die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.  
Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit
- aa) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- bb) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.  
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.  
Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
  - wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

## 3. Fahrzeuge

- a) Fahrräder und alle anderen nicht selbst fahrenden Landfahrzeuge.
- b) Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen.
- c) Kfz, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit.
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.
- e) Nicht versicherungspflichtige Anhänger
- f) Ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).

- g) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, für die keine Versicherungspflicht besteht.
- h) Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Wakeboards.
- i) Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m<sup>2</sup>, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5 PS/3,7 kW.
- j) Wassersportfahrzeuge mit Motor
  - aa) Eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 5 PS/3,7 kW
  - bb) Fremde Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW, die sich nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden.

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge. Vom Versicherungsschutz weiterhin ausgeschlossen sind Kfz- und Motorboot-Rennen sowie Vorbereitungen hierzu (z. B. Training). Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

#### 4. Auslandsdeckung

Für den unbegrenzten Aufenthalt in Staaten der EU und der Schweiz unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes sowie für den vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bis zu fünf Jahren gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB- die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Mitversichert ist - in Erweiterung von § 1 Nr. 1 c) - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### 5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und –häusern sowie Hotelzimmern ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) bis 5.000 EUR mitversichert.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - dd) durch Schimmelbildung,
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 1.500.000 EUR, begrenzt auf 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- b) durch Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 6. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- a) Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
  - aa) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - bb) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - cc) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Nr. 6 a) aa) bis cc) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszusuchenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder –techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB

- b) Abweichend von Ziff. 7.9 AHB gilt:  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- aa) auf derselben Ursache,
  - bb) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - cc) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- c) Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- d) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- aa) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - dd) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - ee) Betrieb von Datenbanken.
- e) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- aa) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. software-Viren, Trojanische Pferde);
  - bb) die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
  - cc) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

## 7. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten/Lebensgefährten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

## § 2 Mitversicherung von Vermögensschäden

### 1. Eingeschlossen ist

im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

### 2. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) planender, beratender, Bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- f) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue oder Unterschlagung;
- g) Rationalisierung und Automatisierung;
- h) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie das Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. In teilweiser Abweichung hiervon gilt durch § 1 Nr. 6 Schlüsselverlust versichert.
- m) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

### 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hierfür ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

## § 3 Nicht versicherte Risiken

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser *Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung* beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aa) aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes),
- bb) aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinen aller Art,
- cc) aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung, soweit nicht in § 1 Nr. 1 i) oder § 1 Nr. 2 f) etwas anderes vereinbart ist.
- b) als Haus- und Grundbesitzer oder –eigentümer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit nicht in § 1 Nr. 1 c) oder § 1 Nr. 5 etwas anderes vereinbart ist.

- c) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl,
- d) als Halter von Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in § 1 Nr. 1 h) etwas anderes vereinbart ist.
- e) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in § 1 Nr. 3 etwas anderes vereinbart ist.
- f) aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition oder Geschossen soweit nicht in § 1 Nr. 1 g) etwas anderes vereinbart ist.

#### § 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –

##### 1. Versichert ist

im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

##### 2. mit Ausnahme

der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

##### 3. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzes, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

##### 4. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

##### 5. Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils

höchstens 25 l bzw. kg handelt und das Gesamtfassungsvermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 100 l bzw. kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) - besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 25 l bzw. kg entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 100 l bzw. kg überschritten wird. Geleistet wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, jedoch höchstens 1.250.000 EUR insgesamt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis.

Es gelten die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -.

#### § 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko –

1. Sofern beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, ist für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus sowie Reihenhaus das Gewässerschadenrisiko für einen Heizöltank bis max. 10.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert. Batterietanks gelten als ein Tank. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei unterirdischen Heizöltanks ist, dass der Inhaber alle fünf Jahre eine Prüfung der Tankanlage von TÜV/DEKRA oder einem zugelassenen Fachbetrieb durchführen lässt, die dabei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt und dies in einem eventuellen Schadensfall nachweisen kann.

##### a) Gegenstand der Versicherung

aa) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe; für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

bb) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

cc) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

##### b) Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Ver-

sicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Vierfache dieser Einheitsversicherungssumme.

- c) Rettungskosten
- aa) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- bb) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- d) Vorsätzliche Verstöße  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- e) Vorsorgeversicherung  
Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB für die Haftpflichtversicherung - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.
- f) Gemeingefahren  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- g) Eingeschlossene Schäden  
Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.  
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

#### Erläuterungen:

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.

3. Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von § 5 Nr. 2 c) der Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

#### **Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung**

##### **1. Beitragssätze in Abhängigkeit von Schadensfällen**

a) je nach Vertragsverlauf erfolgt eine Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) gemäß nachfolgender Tabelle:

Schadenanzahl	SF-Klassen	Zuschlag
kein Schaden	SF 1	keiner
1 Schaden	SF 2	25 %
2 Schäden	SF 3	50 %

b) Als schadenfrei gilt ein Versicherungsjahr, in dem kein Schaden angefallen ist, für den der Versicherer Zahlungen erbracht hat. Vorsorgliche Schadenmeldungen sowie Schäden, zu denen lediglich Kosten (z. B. Gutachter- oder Prozesskosten) zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche angefallen sind, haben keine vertragsbelastende Wirkung.

c) Die Schadenfreiheit eines Vorversicherungsvertrages wird bei der SF-Einstufung berücksichtigt. Der Vertrag wird gemäß des schadenfreien Zeitraumes in die entsprechende SF-Klasse eingestuft. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die schadenfreien Zeiträume nachzuweisen.

d) Bei einem Neuvertrag ohne Vorversicherer wird von Schadenfreiheit ausgegangen und es wird kein Zuschlag erhoben. Der Vertrag wird in diesem Fall in die SF 1 eingestuft.

e) Wird dem Versicherer bekannt, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung Vorschäden bzw. das Bestehen eines schadenbelastenden Vorvertrages verschwiegen hat, kann er den Vertrag ab Beginn in die entsprechende SF-Klasse einstufen.

## 2. Rückstufung im Schadensfall

Im Schadensfall erfolgt die Rückstufung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Bestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Auszahlung der Entschädigung (auch Teilentschädigung) folgende Versicherungsjahr gemäß nachfolgender Tabelle zurückgestuft:

aus SF-Klasse	bei einem Schaden
1	SF 2
2	SF 3
3	Kündigung des Vertrages durch den Versicherer
- b) Bei zwei oder mehr Schäden innerhalb eines Jahres wird gekündigt.
- c) Die für das folgende Versicherungsjahr festgelegte SF-Klasse gilt als Ausgangswert für weitere Einstufungen.
- d) Ist der Vertrag ein komplettes Versicherungsjahr schadenfrei, erfolgt die Rückstufung in eine niedrigere SF-Klasse. Die unterste Klasse ist die SF 1.

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer (Lehrerhaftpflichtversicherung) sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
  - a) Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
  - b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gelten die Bestimmungen der Familien- bzw. Single-Haftpflichtversicherung sinngemäß;
  - c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
  - d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
  - e) der schulischen Verwaltungstätigkeit.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

## § 2 Nicht versicherte Risiken

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden
  - a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
  - b) aus der Verwaltung von Grundstücken.
  - c) Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
  - d) Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

## § 3 Endes des Dienstverhältnisses

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

## § 2 Nicht versicherte Risiken

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden
  - a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
  - b) durch Schienenfahrzeuge;
  - c) durch Sprengungen und Entschärfen von Munition
  - d) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
  - e) aus der Verwaltung von Grundstücken.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 3 Endes des Dienstverhältnisses**

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen - Basis-Schutz für Singles- (ADCURI)

Risikoträger ist die  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18  
42094 Wuppertal

Stand: 01.07.2009

Inhaltsübersicht	Seite	Seite
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung für Singles		
§ 1 Privathaftpflichtversicherung .....2		
1. Versichert ist .....2		
2. Mitversichert ist .....2		
3. Fahrzeuge .....3		
4. Auslandsdeckung .....3		
5. Mietsachschäden .....3		
6. Elektronischer Datenaustausch/Internet- nutzung .....4		
§ 2 Mitversicherung von Vermögensschäden .....4		
§ 3 Nicht versicherte Risiken .....5		
§ 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - .....5		
§ 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Anlagenrisiko - .....5		
		Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung .....6
		<b>Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind Vertragsbestandteil:</b>
		Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthauptpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen .....7
		Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthauptpflichtversicherung .....7

**Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Privathaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung für Singles

### § 1 Privathaftpflichtversicherung

#### 1. Versichert ist

im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - insbesondere

- a) als Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- c) als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz
  - aa) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
  - bb) von Ferienwohnungen,
  - cc) eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, inkl. Einliegerwohnung
  - dd) eines Wochenendhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt), sofern sie vom Versicherten ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.
  - ee) als Inhaber eines Kleingartens einschließlich Laube.
- d) Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
  - aa) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und von Garagen;
  - bb) aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt;
  - cc) aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses;
  - dd) aus der Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten mit einer veranschlagten Bausumme bis zu 100.000 EUR je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB).
- e) Bei Sondereigentümern sind auch versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch

nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- f) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
  - g) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
  - h) die gesetzliche Haftpflicht als
    - aa) Halter oder Hüter von
      - zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
      - gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
      - Bienen.
 Nicht versichert ist das Halten und Hüten von Hunden (ausgenommen des eigenen Blindenhundes), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird.
    - bb) Hüter fremder Hunde - abweichend von § 1 Nr. 1 h) aa) -, jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt oder eine mitversicherte Person Halter ist. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
    - cc) Reiter oder Hüter fremder Pferde – abweichend von § 1 Nr. 1.h) aa) – und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, jedoch nicht, wenn eine mitversicherte Person Halter ist. Andere Reit- und Zugtiere sind hier gleichgestellt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- i) als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dergleichen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

#### 2. Mitversichert ist

- a) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- b) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).
- c) die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum.
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit
  - aa) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit

bb) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

### 3. Fahrzeuge

- a) Fahrräder und alle anderen nicht selbst fahrenden Landfahrzeuge.
- b) Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen.
- c) Kfz, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit.
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.
- e) Nicht versicherungspflichtige Anhänger
- f) Ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).
- g) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, für die keine Versicherungspflicht besteht.
- h) Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. Schlauch-, Paddel und Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Wakeboards.
- i) Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m<sup>2</sup>, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5 PS/3,7 kW.
- j) Wassersportfahrzeuge mit Motor
  - aa) Eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 5 PS/3,7 kW
  - bb) Fremde Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW, die sich nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden.

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge. Vom Versicherungsschutz weiterhin ausgeschlossen sind Kfz- und Motorboot-Rennen sowie Vorbereitungen hierzu (z. B. Training). Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

### 4. Auslandsdeckung

Für den unbegrenzten Aufenthalt in Staaten der EU und der Schweiz unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes sowie für den vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bis zu fünf Jahren gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB- die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Mitversichert ist - in Erweiterung von § 1 Nr. 1 c) - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### 5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und –häusern sowie Hotelzimmern ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) bis 5.000 EUR mitversichert.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
  - aa) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - cc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - dd) durch Schimmelbildung,
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 1.500.000 EUR, begrenzt auf 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- a) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
  - b) durch Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 6. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- a) Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
  - aa) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - bb) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - cc) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Nr. 6 a) aa) bis cc) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszusuchenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB

- b) Abweichend von Ziff. 7.9 AHB gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - aa) auf derselben Ursache,
  - bb) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - cc) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- c) Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- d) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - aa) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - bb) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - cc) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - dd) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - ee) Betrieb von Datenbanken.

- e) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
  - aa) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. software-Viren, Trojanische Pferde);
  - bb) die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragene Informationen (z. B. Spamming),
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
  - cc) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

## § 2 Mitversicherung von Vermögensschäden

### 1. Eingeschlossen ist

im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

### 2. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) planender, beratender, Bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- f) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue oder Unterschlagung;
- g) Rationalisierung und Automatisierung;
- h) Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie das Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- j) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. In teilweiser Abweichung hiervon gilt durch § 1 Nr. 6 Schlüsselverlust versichert.
- m) Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

### 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hierfür ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

### § 3 Nicht versicherte Risiken

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser *Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung für Singles* beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aa) aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes),  
bb) aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,  
cc) aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung, soweit nicht in § 1 Nr. 2 d etwas anderes vereinbart ist.
- b) als Haus- und Grundbesitzer oder –eigentümer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit nicht in § 1 Nr. 1 c) oder § 1 Nr. 5 etwas anderes vereinbart ist.
- c) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl,
- d) als Halter von Hütten von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in § 1 Nr. 1 h) etwas anderes vereinbart ist.
- e) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in § 1 Nr. 3 etwas anderes vereinbart ist.
- f) aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition oder Geschossen soweit nicht in § 1 Nr. 1 g) etwas anderes vereinbart ist.

### § 4 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –

#### 1. Versichert ist

im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

#### 2. mit Ausnahme

der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 3. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzes, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 4. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 5. Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 25 l bzw. kg handelt und das Gesamtfassungsvermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 100 l bzw. kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) - besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 25 l bzw. kg entstehen und für Haftpflichtansprüche, wenn die gesamte Menge von 100 l bzw. kg überschritten wird. Geleistet wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, jedoch höchstens 1.250.000 EUR insgesamt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis. Es gelten die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko -.

### § 5 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko –

**1. Sofern beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert**, ist für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus sowie Reihenhaus das Gewässerschadenrisiko für einen Heizöltank bis max. 10.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert. Batterietanks gelten als ein Tank. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei unterirdischen Heizöltanks ist, dass der Inhaber alle fünf Jahre eine Prüfung der Tankanlage von TÜV/DEKRA oder einem zugelassenen Fachbetrieb durchführen lässt, die dabei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt und dies in einem eventuellen Schadensfall nachweisen kann.

#### a) Gegenstand der Versicherung

- aa) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe; für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

- bb) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- cc) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleich gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- b) **Versicherungsleistungen**  
Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Vierfache dieser Einheitsversicherungssumme.
- c) **Rettungskosten**
- aa) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- bb) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- d) **Vorsätzliche Verstöße**  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- e) **Vorsorgeversicherung**  
Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB für die Haftpflichtversicherung - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.
- f) **Gemeingefahren**  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- g) **Eingeschlossene Schäden**  
Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB
- auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 5 Nr. 1) selbst.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.
- Erläuterungen:
1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
  2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
  3. Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
  4. Rettungskosten im Sinne von § 5 Nr. 2 c) der Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- Besondere Vereinbarung zur Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Privathaftpflichtversicherung**
- 1. Beitragssätze in Abhängigkeit von Schadensfällen**
- a) je nach Vertragsverlauf erfolgt eine Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) gemäß nachfolgender Tabelle:
- | Schadenanzahl | SF-Klassen | Zuschlag |
|---------------|------------|----------|
| kein Schaden  | SF 1       | keiner   |
| 1 Schaden     | SF 2       | 25 %     |
| 2 Schäden     | SF 3       | 50 %     |
- b) Als schadenfrei gilt ein Versicherungsjahr, in dem kein Schaden angefallen ist, für den der Versicherer Zahlungen erbracht hat. Vorsorgliche Schadenmeldungen sowie Schäden, zu denen lediglich Kosten (z. B. Gutachter- oder Prozesskosten) zur Abwehr der geltend

gemachten Ansprüche angefallen sind, haben keine vertragsbelastende Wirkung.

- c) Die Schadenfreiheit eines Vorversicherungsvertrages wird bei der SF-Einstufung berücksichtigt. Der Vertrag wird gemäß des schadenfreien Zeitraumes in die entsprechende SF-Klasse eingestuft. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die schadenfreien Zeiträume nachzuweisen.
- d) Bei einem Neuvertrag ohne Vorversicherer wird von Schadenfreiheit ausgegangen und es wird kein Zuschlag erhoben. Der Vertrag wird in diesem Fall in die SF 1 eingestuft.
- e) Wird dem Versicherer bekannt, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung Vorschäden bzw. das Bestehen eines schadenbelastenden Vorvertrages verschwiegen hat, kann er den Vertrag ab Beginn in die entsprechende SF-Klasse einstufen.

## 2. Rückstufung im Schadensfall

Im Schadensfall erfolgt die Rückstufung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Bestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Auszahlung der Entschädigung (auch Teilentschädigung) folgende Versicherungsjahr gemäß nachfolgender Tabelle zurückgestuft:

aus SF-Klasse	bei einem Schaden
1	SF 2
2	SF 3
3	Kündigung des Vertrages durch den Versicherer

- b) Bei zwei oder mehr Schäden innerhalb eines Jahres wird gekündigt.
- c) Die für das folgende Versicherungsjahr festgelegte SF-Klasse gilt als Ausgangswert für weitere Einstufungen.
- d) Ist der Vertrag ein komplettes Versicherungsjahr schadenfrei, erfolgt die Rückstufung in eine niedrigere SF-Klasse. Die unterste Klasse ist die SF 1.

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer (Lehrerhaftpflichtversicherung) sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
  - a) Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
  - b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen,

auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gelten die Bestimmungen der Single-Haftpflichtversicherung sinngemäß;

- c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- e) der schulischen Verwaltungstätigkeit.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

#### § 2 Nicht versicherte Risiken

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
- b) aus der Verwaltung von Grundstücken.
- c) Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- d) Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

#### § 3 Endes des Dienstverhältnisses

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Diensthaftpflichtversicherung

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung sowie Dokumentation dieser im Versicherungsschein.**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

## **§ 2 Nicht versicherte Risiken**

1. Neben den Ausschlüssen der AHB ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden
  - a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.
  - b) durch Schienenfahrzeuge;
  - c) durch Sprengungen und Entschärfen von Munition
  - d) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
  - e) aus der Verwaltung von Grundstücken.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in den AHB etwas anderes vereinbart ist.

## **§ 3 Endes des Dienstverhältnisses**

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

# Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zur Privathaftpflichtversicherung (ADCURI)

Risikoträger ist die  
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG  
Hauptverwaltung  
Kronprinzenallee 12-18  
42094 Wuppertal

Stand: 01.01.2009

## **Es gilt nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes zur ADCURI-Privathaftpflichtversicherung mitversichert:**

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung bietet als Ergänzung zu anderweitig bestehenden privaten Haftpflichtversicherungen die verbesserten Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen ADCURI-Privathaftpflichtversicherung (Anschlussvertrag) bereits mit dem Tag der Antragstellung dieses Anschlussvertrages.

Für prämienschlichtige Zusatzrisiken in der ADCURI-Privathaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nur für den Fall vereinbart, dass diese Risiken bereits ebenfalls über den/die anderweitig bestehenden Vertrag/Verträge versichert sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus den anderweitig bestehenden Verträgen nur eine Teilentschädigung erhält, weil entweder die dort vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, um den Schaden zu decken, oder ein Selbstbehalt vereinbart gilt.

Des Weiteren gilt: Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden Verträgen des Versicherungsnehmers geht ausnahmslos diesem Vertrag vor. Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag nach elektronischer Bestätigung des Antrages bei der ADCURI GmbH, sofern nicht unverzüglich widersprochen wird. Voraussetzung ist, dass sämtliche für die Entscheidung über die Annahme des endgültigen Vertrages notwendigen Angaben im Antrag enthalten sind. Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für ein Jahr und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Vertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zu Standekommt – in diesem Fall wird eine bereits gezahlte Prämie erstattet.

Auswirkungen von Zahlungsverzug und Obliegenheitsverletzungen bei anderweitig bestehenden Verträgen:

Leistet ein Versicherer aus einem anderweitig bestehenden Vertrag nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt hat, so ist auch der Versicherer dieses Vertrages leistungsfrei.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich dem Differenzversicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder teilweise nicht leistet. Der Versicherungsfall muss dem Differenzversicherer spätestens dann angezeigt werden, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer.